

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Tätigkeit als Experte/in im Auftrag der RKW Hessen GmbH

1 Geltungsbereich

Die Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der RKW Hessen GmbH (im Folgenden: RKW Hessen) und Expert/innen (im Folgenden: Experte), denen vom RKW Hessen ganz oder teilweise die Beratung, oder Weiterbildung von Unternehmen übertragen wird.

2 Umfang und Ausführung des Auftrages

2.1 Der Experte ist verpflichtet, den ihm übertragenen Auftrag mit größter Sorgfalt durchzuführen. Erkennt der Experte, dass er für die Durchführung eines Auftrages – aus welchen Gründen auch immer – nicht geeignet ist, so hat er dies dem RKW Hessen sofort mitzuteilen und den Auftrag zurückzugeben. Ein Honoraranspruch entfällt in diesem Fall.

2.2 Der Experte hat die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Beratungen und Weiterbildungen mit der RKW Hessen GmbH“, die zwischen dem RKW Hessen und den Beratungskunden vereinbart sind, zur Kenntnis genommen. Er wird diese Bedingungen bei der Durchführung seiner Tätigkeit genau beachten und entsprechend handeln.

2.3 Der Experte ist verpflichtet, die Geschäftsinteressen des RKW Hessen bei seiner gesamten Tätigkeit zu wahren.

2.4 Der Experte ist an die in dem Vertrag zwischen dem RKW Hessen und dem Kunden festgelegte Aufgabenstellung gebunden. Die Leistung ist in dem vereinbarten Zeitraum zu erbringen; vereinbarte Termine sind einzuhalten.

Sollte der Experte während der Durchführung des Auftrages erkennen, dass die Aufgabenstellung und/oder die Termine für die Dauer der Leistung verändert werden müssen, hat er dies dem RKW Hessen unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Der Experte hat die Beratung oder Weiterbildung grundsätzlich in eigener Person durchzuführen. Beabsichtigt der Experte, andere Personen bei der Durchführung einzusetzen, so hat er dies vor deren Einsatz dem RKW Hessen mitzuteilen. Das RKW Hessen kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Wird eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit als Experte beauftragt, so sind dem RKW Hessen die einzelnen Personen, die die Beratung oder Weiterbildung durchführen sollen, zu benennen. Das RKW Hessen kann Personen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.6 Der Experte hat innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung die erforderlichen Termine mit dem Kunden abzusprechen.

2.7 Dem RKW Hessen ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung oder Weiterbildung auf neutralem Papier ein Bericht über die erbrachte Leistung in jeweils zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Hierfür gelten die „Grundsätze für die einheitliche Gestaltung von RKW Hessen-Beratungsberichten“, die als Anlage diesen Bedingungen beigelegt oder dem Experten bekannt sind.

2.8 Mitarbeiter des RKW Hessen sind berechtigt, an Beratungs- oder Weiterbildungsterminen teilzunehmen

3 Schweigepflicht

3.1 Der Experte und alle mitarbeitenden Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Das RKW Hessen ist jedoch umfassend zu unterrichten.

3.2 Der Experte darf nur mit Zustimmung des RKW Hessen die Weitergabe eines Berichtes oder von Teilen hiervon gestatten. Er ist seinerseits verpflichtet, der Weitergabe eines Berichtes zuzustimmen, wenn dies vom RKW Hessen gewünscht wird.

4 Haftung

4.1 Der Experte haftet dem RKW Hessen gegenüber bei Erfüllung seiner Verpflichtungen für Vorsatz und für jede Art von Fahrlässigkeit.

4.2 Wird das RKW Hessen wegen der Tätigkeit des Experten in Anspruch genommen, hat der Experte das RKW Hessen von entsprechenden Forderungen freizustellen.

4.3 Der Experte ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, die durch den Berater verursachte Schäden bestmöglich abdeckt. Auf Verlangen ist ein Nachweis hierüber zu erbringen.

5 Mangelhafte Leistung

5.1 Bei mangelhafter Leistung oder Berichterstattung durch den Experten ist dieser zur Nachbesserung verpflichtet. Das

RKW Hessen kann die notwendigen Nachleistungen kostenlos und spesenfrei fordern. Kommt der Experte dieser Verpflichtung nicht nach, ist das RKW Hessen nach vergeblicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Experten die notwendigen Nachleistungen anderweitig in Auftrag zu geben oder das Honorar des Experten zu mindern.

5.2 Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Vertragsverletzungen bleiben unberührt.

6 Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Verbot illegaler Beschäftigung

Der Experte hat sicherzustellen, dass die von ihm oder von Subunternehmen zur Beratung oder Weiterbildung eingesetzten Mitarbeiter/innen den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG erhalten. Der Experte wird bei der Auswahl von Subunternehmen die Erfüllung des MiLoG prüfen und diese zur Einhaltung schriftlich verpflichten. Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

7 Vertragsdauer, vorzeitige Beendigung, Folgeaufträge

7.1 Der Vertrag läuft für die vereinbarte Zeit. Kündigt das RKW Hessen den Vertrag mit dem Kunden oder endet dieser Vertrag auf sonstige Weise (siehe 6.2 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Beratungen und Weiterbildungen mit der RKW Hessen GmbH“), dann endet zum gleichen Zeitpunkt auch der Vertrag des RKW Hessen mit dem Experten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Experte hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung für die bis dahin von ihm erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Experten sind ausgeschlossen.

7.2 Endet der Vertrag mit dem Kunden vor Abschluss der Leistung aus Gründen, die der Experte zu vertreten hat, entfällt der weitere Vergütungsanspruch. Der Experte ist verpflichtet, dem RKW Hessen alle durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages mit dem Kunden entstehenden Nachteile zu ersetzen.

7.3 Der Experte hat das RKW Hessen unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm Gründe beim Kunden bekannt werden, die das RKW Hessen zur sofortigen Kündigung des Vertrages mit dem Kunden berechtigen könnten. Der Experte ist auch verpflichtet, dem RKW Hessen unverzüglich mitzuteilen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan unterbreitet wird, gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder wenn eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden zu erwarten ist.

7.4 Zusatz-, Folge- oder Neuaufträge des Kunden an den Experten sind unverzüglich, in jedem Falle vor Annahme durch den Experten, dem RKW Hessen mitzuteilen.

8 Vergütung

8.1 Der Experte hat dem RKW Hessen innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Leistung die Honorar- und Reisekostenabrechnung mit Zeitrachweis in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden RKW Hessen-Formulare einzureichen. Für Reise- und sonstige Nebenkosten sind Originalbelege vorzulegen.

8.2 Der Experte ist nicht inkassoberechtigt.

8.3 Der Experte darf vom Kunden keine gesonderten Honorare oder sonstige Vergünstigungen für seine Tätigkeit verlangen oder annehmen.

8.4 Geleistete Tagewerke, für die ein öffentlicher Zuschuss gewährt wird, müssen in dem Jahr abgerechnet werden, in dem sie durchgeführt wurden.

9 Abtretung von Honoraransprüchen

Die Abtretung einer Forderung des Experten aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung des RKW Hessen wirksam.

10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen beider Teile ist der Sitz des RKW Hessen.

11 Unwirksamkeitsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen vorstehender Vertragsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Soweit keine Vereinbarungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.